

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per Email: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6312

Entwurf Stellungnahme eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die eingeräumte Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein Stellung zu beziehen und möchten die Gelegenheit nutzen, Ihnen einige Anmerkungen aus handwerkspolitischer Sicht zu übersenden.

Wir befürworten sehr ein gemeinsames Vorgehen von Land, Bund und Europäischer Union in der Zielsetzung, Ausgestaltung und Umsetzung gemeinsamer Treibhausgas-minderungsziele. Daher halten wir den Kurs der Landesregierung an dieser Stelle für richtig, keine einseitigen Verschärfungen der Treibhausgas-minderungsziele vorzunehmen. Auch ist es für Handwerk Schleswig-Holstein e.V. völlig in Ordnung, wenn das Land die eigenen Liegenschaften energetisch sanieren möchte und damit seine Vorbildfunktion gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt. Dennoch sehen wir einige zentrale Aspekte des Gesetzentwurfes kritisch. Dies möchten wir Ihnen im Nachfolgenden darlegen.

Zu § 9 Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand

Die vorgeschlagene Regelung für Schleswig-Holstein sieht vor, dass die Nutzung von Erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung in bestehenden Gebäuden

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften

Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.6 684 684-0
Fax 0431.6 684 684-9
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

15. September 2021

Gemeinsam für das Handwerk

Fachverbände

LI Augentoptikerhandwerk S-H
LIV Bäcker-Handwerk SH
Baugewerbeverband S-H
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk S-H
LIV Dachdecker-Handwerk S-H
LIV Elektro-Handwerke S-H
Fleischerverband Nord
LI Gebäudereiniger Nord
Glaser-Innung S-H
BI der Hörakustiker
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik S-H
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik S-H
LI Konditoren-Handwerk S-H
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.
LIV LandBau Technik Nord
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk
Metallgewerbeverband Nord
FV Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.
Innung f. Orthopädie-Technik Nord
LI Parkett- u. Fußbodentechnik
Raumausstatter- u. Sattler-Innung S-H
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima S-H
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk
Fachverband Tischler Nord
Zahntechniker-Innung Nord

Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land
KH Heide
KH Herzogtum Lauenburg
KH Kiel
KH Mittelholstein
KH Nordfriesland-Nord
KH Nordfriesland-Süd
KH Ostholstein/Plön
KH Rendsburg-Eckernförde
KH Schleswig
KH Stormarn
KH Westholstein

Partner

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein
Volksbanken und Raiffeisenbanken in
Schleswig-Holstein
Signal Iduna Gruppe
IKK Nord

als gesetzlicher Standard festgelegt werden soll. Hierzu soll normiert werden, dass beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in älteren Gebäuden mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien (ggf. auch durch den Nachweis fester Bezugsverträge) zu decken sind.

Zu Beginn des Jahres 2021 ist Deutschland in die CO₂-Bepreisung eingestiegen, was bereits absehbar zu empfindlichen Mehrkosten bei alten Ölheizungen führen wird. In der Freien und Hansestadt Hamburg hat die strikte Vorgabe von 15 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien ab dem 1. Juli 2021 zu Vorzieheffekten und einem Nachfrageboom bei Heizungserneuerungen mit einem Plus von 13 Prozent im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr geführt.

Das sollte das Handwerk eigentlich freuen, tut es aber nur bedingt. Denn einerseits hat die starke Nachfrage bereits zu Preisanstiegen auf der Herstellerseite geführt und in Teilen wird in der Branche sogar mit Materialengpässen gerechnet. Andererseits zeigt das starke Plus auch, dass offensichtlich ein nicht unerheblicher Teil der Hauseigentümer den politischen Entscheidungen wenig Vertrauen entgegenbringt und Investitionsentscheidungen vorgezogen wurden, um nicht unter die neue Regelung zu fallen. Dies lässt uns daran zweifeln, ob es sowohl im Sinne der Betriebe als auch im Sinne des Klimaschutzes nicht sinnvoller wäre, auch vom Gesetzgeber darauf Wert zu legen, einen gleichmäßigeren Umbau der Wärmeversorgung anzustreben.

Unsere Unternehmen wollen im Idealfall einen kontinuierlichen, gleichmäßigen Auftragseingang, der ein gleichmäßiges Wachstum ermöglicht. Deshalb stellt das Handwerk bereits heute für seine Kunden auch auf den CO₂-relevanten Märkten durch zügige, zielgenaue Umsetzung moderne Wärmelösungen sicher, dass die Zukunft mitgedacht wird. Beispiele hierfür sind das Bauen energieeffizienter Gebäude (Hülle und Anlagentechnik), die energetische Sanierung im Gebäudebestand, Dienstleistungen z.B. im Zusammenhang mit dem Ausbau von Erneuerbaren Energien oder die Nachrüstung von Kraftfahrzeugen. Verbunden ist dies mit kontinuierlichen Umsetzungsinnovationen. Diese Anbietervielfalt darf auch im Zuge der weiteren CO₂-Bepreisung und einem novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetzes nicht gefährdet werden, sondern sollte vielmehr ausgeweitet werden.

Einige Hersteller haben aus diesem Grund bereits Heizkessel zur Marktreife entwickelt, die die Möglichkeit haben, neben dem derzeitigen Erdgas auch grünen Wasserstoff zu verbrennen, was wiederum keine zusätzlichen Modernisierungsmaßnahmen voraussetzt und eine CO₂-Reduktion in jedem Bestandsgebäude ermöglicht. Dazu bieten die meisten bestehenden Erdgasleitungen schon heute die Voraussetzungen für den Wasserstofftransport. Bei einem Umstieg auf grünen Wasserstoff können folglich vorhandene Infrastrukturen weiterverwendet werden und werden nicht entwertet. Grüner Wasserstoff ist klimaneutral und bietet damit das Potential, im Wärmesektor - insbesondere bei Bestandsgebäuden – einen großen Beitrag zur Klimaneutralität zu leisten.

Ob die Nutzung der Länderöffnungsklausel der richtige Schritt für ein Mehr an Akzeptanz bei der energetischen Gebäudesanierung sein wird, darf daher angezweifelt werden.

Auch bauen viele Handwerker schon heute im Neubau und bei Grundinstandsetzungen fast ausschließlich Luft-Wärme-Pumpen ein. Alle acht Minuten wird in Deutschland eine Luft-Wärmepumpe angeschlossen. Derzeit ist die Investitionsneigung der privaten Kunden in nachhaltige Wärmetechnologien größer als die Kapazitäten der Betriebe. Weiter verweisen wir auf die ergänzende Stellungnahme des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein.

Nach §9 Abs. 6 kann die Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent entweder durch den Anschluss an ein Wärmenetz, oder bei aktueller Nichterfüllung durch die Aufstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans, oder durch den Einsatz von einem Primärenergiefaktor von maximal 0,7 erfüllt werden.

Nach Auffassung von Handwerk Schleswig-Holstein sollten alle Varianten in einem geordneten Verfahren gleich behandelt werden. Es ist nicht schlüssig, warum bei Nichterfüllung ein Dekarbonisierungsfahrplan zwar vorher durch das Wärmeversorgungsunternehmen erstellt werden muss, dann aber nur auf Verlangen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auch vorgelegt werden muss und die beiden anderen Varianten ohne weitere regelmäßige Überprüfung bleiben.

Zu § 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Die Installationsvorgabe für die Landesverwaltung, bei Neu- und Umbau von Landesliegenschaften Photovoltaikanlagen vorzusehen, begrüßen wir und teilen die Ansicht der Landesregierung, so ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden. Eine Installationsvorgabe bei privaten Gebäuden sehen wir dagegen sehr kritisch. Aus unserer Sicht fördert eine Verpflichtung nicht die Akzeptanz, sondern führt unweigerlich im besten Fall zum Versuch der Umgehung und im schlechtesten Fall zum vollständigen Aufschieben von Investitionen in den Gebäudebestand. Dies wäre nicht im Sinne des Handwerks.

Photovoltaikanlagen rechnen sich bereits heute für Hauseigentümer und haben bisweilen eine bessere Rendite selbst bei Kreditfinanzierung als so manches staatlich verordnete Altersvorsorgekonzept. Wir sind an dieser Stelle davon überzeugt, dass die Landesregierung etwas verbürokratisieren will, was im Markt bereits sehr gut funktioniert. Auch glauben wir, dass die Landesregierung abseits von zusätzlichen Förderprogrammen durch niederschwellige Informationsangebote bisweilen bessere und akzeptanzfördernde Ergebnisse erzielen wird. Bisher sinken die Gestehungskosten für PV-Anlagen um 11 Prozent pro Jahr. Das könnte sich durch diesen weitreichenden Eingriff in den Markt ändern. Denn wo es eine Pflicht gibt, braucht ein Hersteller den Wettbewerb weniger fürchten. Darüber hinaus sind die Wartezeiten schon heute von teils über

einem halben Jahr für eine Photovoltaikanlage kein Ausdruck dafür, dass es den Betrieben an Arbeit mangeln würde.

Zu § 10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen, zu § 12 Verordnungsermächtigung zu den Photovoltaikpflichten und zu § 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

Wenn in § 10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen in Ziff. 1 die Pflicht statuiert wird, beim Neubau von offenen Parkplätzen mit mehr als 100 Stellplätzen eine Photovoltaikanlage darüber zu installieren, so bedeutet das eine Vervielfachung der Investitionskosten. Soweit private, gleich ob es Unternehmen oder private Haushalte sind, solche Parkplätze bauen, ist eine direkte finanzielle Auswirkung gegeben. Daraus kann dann unter D) Kosten und Verwaltungsaufwand nicht folgen, dass durch den Vollzug des Gesetzes keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte zu erwarten seien.

Weiter wollen wir konkret anmerken, dass es sich bei dieser Verpflichtung zur Überdachung von neuen Parkplätzen nur um öffentlich nutzbare oder bewirtschaftete Parkplätze handeln darf. Bei der Bewirtschaftung müssten dann die Mehrkosten mit eingepreist und durch die Bewirtschaftung erwirtschaftet werden. Sollte unabhängig von der öffentlichen Nutzbarkeit eines solchen Parkplatzes die Photovoltaikanlage darüber zu installieren sein, so würde das manche notwendigen und sinnvollen Investitionen bei Unternehmen, auch bei unseren Mitgliedern, verhindern.

Im Kfz-Gewerbe müssen beispielsweise größere Händler häufig eine nicht unerhebliche Anzahl von Fahrzeugen vom Hersteller abnehmen oder brauchen größere Abstellflächen, wenn wie jetzt in der Corona-Pandemie die Vermarktung deutlich verzögert oder gar nicht möglich ist. So haben im Jahr 2020 viele Händler zum Jahresende eine höhere Anzahl von Fahrzeugen, die durchaus bei einzelnen Unternehmen hohe dreistellige Zahlen ausgemacht haben, abstellen müssen, da diese Fahrzeuge nicht verkauft wurden und verkauft werden konnten. Sofern dafür ein neuer Stellplatz errichtet wird, müsste dies gleich mit sehr teuren Zusatzinvestitionen für die Photovoltaikanlage verbunden werden. Dies ist aber oftmals auch eine Frage der Zeit. Eine solche Anlage verlangsamt die Planungs- und Umsetzungszeiträume ganz enorm. Dies wird in dem vorgelegten Gesetzentwurf gar nicht berücksichtigt.

Dabei ist § 10 Abs. 1 auch zu wenig spezifiziert. Was bedeutet denn für den Gesetzgeber „beim Neubau eines ...Parkplatzes“ konkret? Ist damit bereits das Herrichten einer zu gepachteten Wiese zum Abstellen von Fahrzeugen für eine überschaubare Zeit gemeint? Auch bei Zupachtungen werden zuweilen neue Zufahrten, Zäune und Toranlagen gebaut, auch wenn dies kein vollständig gegründeter und vielleicht gepflasterter Parkplatz wird. Hier müsste § 10 Abs. 1 viel konkreter und deutlicher gefasst werden, welche Parkplätze darunterfallen und welche nicht.

Deshalb kann der Rückschluss aus unserer Sicht nur sein, dass nur öffentlich genutzte Parkplätze darunterfallen dürfen und welche, die zum Beispiel dauerhaft, mindestens einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren als Parkplatz

genutzt werden sollen. Firmeninterne Abstellflächen, wie bspw. Gebrauchtwagenstellplätze oder Stellplätze für nicht verkaufte Neufahrzeuge bei Unternehmen zum Beispiel des Kfz-Gewerbes, sollten nicht darunterfallen.

Weiter heißt es in § 10 Abs. 1, dass ein solcher Parkplatz für eine Solarnutzung geeignet sein muss. Auch die Beschreibung dieser Eignung ist aus unserer Sicht nicht spezifisch genug beschrieben. Bedeutet dies beispielsweise, dass die Eignung schon dann nicht vorliegt, wenn eine Photovoltaikanlage nicht genehmigungsfähig wäre?

Das Handwerk stellt sich nicht gegen die Zielsetzung der Landesregierung, die mobilitätsbedingten Beeinträchtigungen reduzieren zu wollen. Wir sind dafür, die Potentiale von E-Mobilität und alternativen Mobilitätskonzepten zu nutzen. Wenn die Landesregierung es für erforderlich hält, bei größeren öffentlichen Parkplätzen eine Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen zu machen, dann soll es so sein. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass diese überdachten Parkplätze in Höhe und Ausgestaltung auch den Erfordernissen von Handwerkerfahrzeugen genügen müssen.

Wir betrachten ebenso mit zunehmender Sorge, dass zum Beispiel immer mehr Kommunen glauben, ihre Innenstädte dadurch attraktiver machen zu können, die Zufahrt zu Kernzonen deutlich einzuschränken, Parkplätze in starkem Maße in andere Nutzungen umzuwidmen oder Parkplätze nur für bestimmte Fahrzeugtypen vorzuhalten. Wenn jetzt nicht mehr nur bauliche Maßnahmen am Straßenkörper, sondern auch bauliche Maßnahmen in der dritten Dimension die Nutzungsmöglichkeiten von Handwerkern einschränken, schränkt dies die Attraktivität von Aufträgen zum Beispiel in Innenstadtlagen unnötig weiter ein. Das Handwerk muss in der Lage sein, seine je nach Gewerk unterschiedlichen Leistungen effektiv und effizient ausführen zu können. Wir stellen fest, dass Handwerker ihre je nach Kundenauftrag bzw. Einsatzzweck unterschiedlich großen Fahrzeuge – vom Kleintransporter bis hin zum LKW für den Transport schweren Geräts – am Einsatzort benötigen. Es braucht also neben ausreichend Stellflächen auch einfache digitale Antragsmöglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen. Es darf kein Widerspruch sein, dass einerseits erwartet wird, für die Klimawende zu bauen und zu sanieren und es gleichzeitig denjenigen, die das leisten sollen, schwerer gemacht wird, dies umzusetzen.

Gerne stehen wir Ihnen für eine weitere, gerne auch noch differenziertere Diskussion in der Sache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Müller-Richter
Geschäftsführer